

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird automatisch widersprochen. Sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen insoweit, als sie nicht konkret ausgeschlossen sind.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für

- Schrottgeschäfte (außer 1c) die „Handelsüblichen Lieferbedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“ (Kölner Abkommen) in der jeweils gültigen Fassung.
- Metallgeschäfte die Geschäftsbedingungen des deutschen Metallhandels in der jeweils gültigen Fassung.
- Geschäfte mit Gießereien die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereischrott (Düsseldorfer Abkommen), in der jeweils gültigen Fassung.

jeweils ergänzt durch diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Bei Verträgen auf Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend; die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

2. Angebote / Vertragsabschluss

Alle Angebote sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten, Vertragsabschlüsse und Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

3. Lieferzeit

Die von uns genannten Lieferzeiten sind unverbindlich. Ihre Überschreitung hat keinen Verzug zur Folge und schließt Schadensersatzansprüche und Rücktritt vom Vertrag aus. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten.

4. Gewichtsermittlung

Das Gewicht wird auf unserem Lager bzw. beim Lieferwerk durch verpflichtete Verwieger ermittelt. Für die Berechnung ist allein das Versandgewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage der bei Versand erstellten Wiegeunterlagen. Bei Lieferungen ab unserem Lager sind die bei uns ermittelten Gewichte maßgebend.

5. Versand

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, nach unserem Ermessen und ohne unsere Verantwortung für billigste und schnellste Verfrachtung. Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr - einschließlich Beschlagnahme - in jedem Fall, z.B. auch bei fob- und cif-Geschäften, auf den Käufer über. Im übrigen sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die Incoterms maßgebend.

6. Mängel

- Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerks bzw. des Lagers.
- Für Ila-Material wird von uns keine Gewähr für die Güte und Brauchbarkeit übernommen. Im Anarbeitungsbereich (Brenn- und Scherenzuschnitte) wird nach Maßgabe von c) bis e) für die in der Auftragsbestätigung genannten Güten und/oder Abmessungen Gewähr übernommen.
- Für fehlerhaft gelieferte Ware leisten wir kostenlosen Materialersatz oder ersetzen den Minderwert, wenn sich die gelieferte Ware noch im gleichen Zustand wie bei Versand befindet. Das Wahlrecht über die Art des Ersatzes steht uns zu.
- Mängel müssen vom Käufer unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung unverzüglich schriftlich gerügt werden. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- Andere Gewährleistungsansprüche sowie sämtliche sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldo-Forderungen. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumerwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden (§§ 947, 948 BGB), gilt unser Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer enthaltenen Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte als vereinbart.
- Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gem. d) und e) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Soweit der Fakturenwert dieser Sicherung die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von teilbaren Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten.
- Der Besteller ist jedoch - solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt - ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekanntzugeben.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf unser Eigentum, z.B. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Verträge d) bis g) entsprechend.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8. Zahlungsbedingungen

- Die Bezahlung unserer Rechnungen hat zum vereinbarten Zahlungsziel in bar oder durch Überweisung spesenfrei auf eines unserer Bankkonten ohne Abzüge und unter Ausschluss jeglicher Aufrechnung oder Zurückbehaltung in EURO zu erfolgen. Schecks gelten nur unter Vorbehalt des Eingangs als Bezahlung. Die Hereinnahme von fremden und eigenen Akzepten - zahlungshalber - behalten wir uns in jeden Falle vor. Die Bezahlung unserer Forderung gilt erst mit Einlösung des Wechsels durch den Käufer als erfolgt. Diskont, Spesen und sonstige Kosten trägt der Käufer.
- Bei Zielüberschreitungen werden vom Fälligkeitstage bis zum Tage des Zahlungseingangs Kosten und Zinsen berechnet, die Banken für Überziehungskredite in Anrechnung bringen.
- Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge. Noch ausstehende Lieferungen werden in diesem Falle nur gegen Vorauszahlung ausgeführt. Eine Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung oder sonstige Verfügungen unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware ist unzulässig. Der Wegnahme der Ware stimmt der Käufer schon jetzt zu.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Versandort (Werks- oder Lagerort), für die Zahlung der Sitz unserer Gesellschaft. Für beide Parteien wird als Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir sind berechtigt, eventuelle Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers geltend zu machen.

10. Anwendbares Recht

Es gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

Otto Müller GmbH & Co. KG
Wohlenbergstr. 30-34
30179 Hannover